

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

Beschlussfassung im Stadtrat am 19.11.2024

Beschluss-Nr.	Anzahl der Mitglieder:	16	Ja-Stimmen:
öffentlich	X	davon anwesend:	Nein-Stimmen:
nicht öffentlich		davon befangen:	Stimmenthaltungen:

1. Bezeichnung der Vorlage: Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kindertageseinrichtungssatzung)

2. Gesetzliche Grundlagen: Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG), § 4 Sächsische Gemeindeordnung

3. Beschluss: Der Stadtrat beschließt, den Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen freier Träger (einschließlich Horteinrichtungen) und in der Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen (Kindertageseinrichtungssatzung) zum 1. Januar 2025.

4. Begründung:

Alle Kindertageseinrichtungen im Gemeindegebiet der Stadt Stolpen befinden sich in freier Trägerschaft. Die wesentlichen Inhalte über die Betreuung in den Einrichtungen regeln daher die Betreuungsverträge zwischen dem jeweiligen Träger und den Personensorgeberechtigten. Die Kindertageseinrichtungssatzung der Stadt Stolpen sowie das SächsKitaG schaffen daher nur die Rahmenbedingungen für diese Betreuungsverträge.

In der aktuellen Fassung der Satzung vom 13. Oktober 2021 gibt es bisher keine gemeindeeinheitliche Regelung zu Betreuungszeiten, die über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinausgehen. Die Ergänzung des § 3 Abs. 6 ermöglicht den Trägern im Bedarfsfall eine einheitliche rechtssichere und transparente Abrechnung gegenüber den Personensorgeberechtigten durchzuführen.

Von der bisherigen Regelung zur Erstattung des Elternbeitrags für das dritte betreute Kind profitieren durchschnittlich fünfzehn Familien mit einem Erstattungsbeitrag in Höhe von ca. 15.500 EUR. Die Regelung ist nicht geeignet, um der aktuellen demografischen Entwicklung entgegenzuwirken und einen positiven Effekt auf die Geburtenzahlen zu erzielen.

Für die finanzielle Entlastung der Sorgeberechtigten sind die monatlichen Absenkungsbeiträge auf Grundlage der „Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeiträge in Kindertageseinrichtungen“ des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 21. Dezember 2009 sowie die steuerliche Berücksichtigung nach Einkommenssteuergesetz oder auch die Übernahme des Elternbeitrages gemäß § 90 SGB VIII durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Werkzeuge.

Hirdina
Bürgermeister

Dienstsiegel